



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich
meyerstädtischen Colonate abgefundenen, Sohn oder eine Tochter, oder
auch ein Seitenverwandter im ersten Grade nicht weiter in das, durch den

...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wie dann in benachbarten Dörfern dieselbe dazu nicht verstattet werden.

Hierauf erfolgte der Landtagschluß vom 16. Jan. 1669.

Endlich, was die Quästion der Eigenbehörigen betrifft, gieng das Conclufum dahin, daß inter ascendentes etc. (Siehe S. 40.)

Aus dem Inhalte dieser Verhandlung geht nun hervor, daß damals ein wechselseitiges Successionsrecht unter den Leibeigenen und Freyen nicht hergebracht gewesen, und dadurch natürlich mancher Unlaß zu Streitigkeiten gegeben ist, die durch das Conclufum auf eine Art beseitiget sind, daß dem Interesse des Leib- und Gutsherrn auf keine Weise zu nahe getreten ist.

Hiernach würde die aufgestellte Frage verneinend zu beantworten seyn, weil jenes Conclufum zunächst nur auf Eigenbehörige oder Leibeigene geht, und als ein, von dem gemeinen Rechte abweichendes, Gesetz um so mehr eingeschränkt erklärt werden muß, da mir keine praejudicia bekannt sind, womit die bejahende Meynung gerechtfertigt werden könnte.

II.

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstädtischen Colonnate abgefundener, Sohn, oder eine Tochter, oder auch ein abgefundener Seitenerbe im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besitzers erledigte,

digte, Colonat succediren, und ist daher eine solche Abfindung als eine Todt- Theilung ^{a)} anzusehen?

Doct. Kunde sagt in seiner oft angezogenen Abhandlung über die Interimswirthschaft p. 208 und 209 sehr wahr und richtig:

„Diesen Bemerkungen gemäß ist kein Zweifel, daß die Abfindungen nicht aus dem Colonnate, das heißt: nicht nach dem Maaßstabe des Ertrags des Hofes, sondern aus dem Allodial- Vermögen und nach der Größe desselben ausgelobet werden müssen; und daß unter Abfindung und Brautschaf eigentlich nichts anders, als Auszahlung des Allodial- Erbtheils verstanden werden könne.

Hieraus erklärt sich ferner auch der Ausdruck (filialis portio). Die Geschwister des Unerben werden zwar von allen Ansprüchen

a) Bey den, vor Einführung der Erbfolge in Erbgütern, in Land und Leute, nach dem Vorzugsrechte der Erstgeburt, gewöhnlichen Theilungen kommen die sogenannten Todt- Theilungen vor. Man versteht darunter solche Theilungen, nach welchen sich mehrere Söhne eines Vaters in väterliche Güter dergestalt theilen, daß eines Jeden Nachkommenschaft, in Hinsicht auf künftige Beerbung, wenn des einen oder des andern männlicher Stamm erloschen ist, als einander gar nicht verwandt betrachtet werden, mithin eine gegenseitige Erbfolge gar nicht Statt hat.

Führers Darstellung.

Ⓕ

sprüchen an ihre väterliche oder mütterliche, zum Nutzen des Guts verwendete, Verlassenschaft, nicht aber von ihren Ansprüchen am Colonnatsrechte abgefunden; hierinn folgen sie, so bald sie die Reihe trifft, und es bedarf deswegen keiner Entschädigung, daß sie nach der einmal bestimmten Successionsordnung noch nicht zur Erbfolge gerufen werden.

Brauttschaz und Aussteuer wird deswegen der Allodial-Erbtheil genannt, weil er gewöhnlich so lange ganz oder zum Theile bey dem Hofe bleibt, bis sich die Geschwister auf ein anderes Colonat verheurathen und ihren Erbtheil als Brauttschaz in dieses zu inseriren sich verbindlich machen.

Ferner Danz im 5. Th. P. 304.

Nothwendig muß man, wenn hier von Separation (Abfindung) die Rede ist, auf die Frage geleitet werden: ob dann durch eine solche Auslosung das Successionsrecht der Abgefundenen dergestalt erlösche, daß sie, die Erbfälle mögen sich auch ereignen, wie sie wollen, durchaus keine Ansprüche mehr an das Bauergut zu machen haben? Mehrere Landesgesetze entscheiden nun zwar diese Frage bejahend; allein als gemeinrechtliche Regel bleibt die Lehre immer richtiger, daß nach dem Tode derjenigen, zu deren Gunsten die Renunciation geschah, die Separirten auftreten und ihr angebornes Erbfolgerecht, wenn die Ordnung sie trifft, wieder
gel:

geltend machen können. Entfagungen lassen ja überhaupt, ihrer Natur nach, ausdehnende Deutung nie zu, und überhaupt schließt die bloße Annahme einer Abfindungssumme eine Renunciation auf das Erbrecht an und für sich und im Allgemeinen noch nicht in sich."

Auch die hiesige Hypotheken-Ordnung von 1771 bestimmt im §. 29, daß die Brautschätze eigentlich aus dem Erbgute bezahlt werden sollen, worinn also, nach obigen allgemeinen und richtigen Grundsätzen, die Wahrheit unversteckt liegt, daß zwischen Colonats- und Brautschatzansprüchen ein wesentlicher Unterschied obwalte, mithin durch Befriedigung der letztern auf die erstern keinesweges Verzicht geleistet sey. Es wäre daher zu wünschen, daß in Ansehung der, in dem vorbermerkten Landtagschlusse bestimmten, wechselseitigen Erbfolge zwischen Eigenbehörigen unter sich und den Freyen eine genaue, auf alle vorkommende Fälle passende, Gesetzgebung bald befördert werden möge, weil jener die Frage: ob die von den Bauergütern abgefundenen Kinder oder Verwandten auf das Erbfolgerecht in ein Colonat noch Anspruch machen können? nicht entscheidet. Vielleicht dürften für diesen Zweck folgende Abtheilungen nicht am unrechten Orte stehen:

1) Entweder ist von einem
eigenbehörigen Colonate
die Rede

2) oder nicht.

entweder von einer Ascenden- tal: oder Descen- dental:	oder Collateral- Verwandtschaft.	entweder von ganz freyen Co- lonaten	oder von sol- chen, die in gutherrli- cher Verbin- dung stehen,
Hier wür- de unbe- dingt eine Regress- Erbfolge Statt fin- den müs- sen.	entwe- der in primo gradu ebenso	oder ultra primum gradum Hier würde sie wegfallen, und die Abge- fundenen nur ex nova gra- tia des Guts- herrn den Re- gress zum Co- lonate haben.	in diese würden die Regredis- ent: Erb- folgen un- bedingt Statt fin- den müs- sen. nach meiner Einsicht hier ebenfalls; wenn gleich der oft er- wähnte Land- tagschluss die sub N. I. ges- machten Ab- theilungen zuzulassen scheint.

Indeß muß nach Vorschrift der benachbarten
Eigenthumsordnungen die aufgestellte Frage beja-
hend beantwortet werden ^{b)}, denn in der Mindens-
Ravensbergischen Eigenthumsverordnung ist Cap.
7. §. 4. festgesetzt:

„Wenn ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe
selbst, von der Stätte heurathet, hat derselbe,
wenn ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-
herrn determinirt worden, zu derselben kein Recht
mehr,

b) Siehe auch den §. 50.

mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heurath verlustig gemacht.

Desgleichen Cap. II. §. 3.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich freygekauft haben, dieselben können auf entstehenden Fall, wenn ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Aeltern, ohne Verlassung der Kinder, abgehen sollten, keinen Regreß zur Auerbschaft in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe lassen wolle.

Ferner in der Dsnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 6.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert, oder andere Güter angenommen, oder sich freygekauft, selbige können zur Auerbschaft, casu eveniente, keinen Regreß haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie hinwieder u. s. w."

Hiemit stimmen denn auch, mehr oder weniger, die übrigen Eigenthumsordnungen überein; nur allein die Calenbergische Meyerordnung macht eine Ausnahme; denn in dieser heißt es Cap. 6. §. 4.

„Abgefundene Kinder succediren aber im allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. — Wenn der Auerbe, zu dessen Besten sie abgefunden worden, stirbt, und die Erbfolge im Colonnate auf einen der abgefundenen devolvirt wird u. s. w.“

Indeß glaube ich, daß diese Verordnung sich bloß auf gewöhnliche Meyergüter, und nicht auf solche Colonate, deren Besizer im Leib- und guthhörigen Verhältnisse zugleich stehen, erstreckt, und in jenem Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder oder Verwandten, wenn sie gleich abgefunden sind, dennoch zur Erbfolge in das Meyergut, wenn sie die Ordnung trifft, zugelassen werden müssen.

III.

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonate oder zum Allodium des Eigenbehörigen?

Nach der Meynung Strubens vom Meyerrechte Cap. 3. P. 142. Cap. 8. P. 375. gehören die Gebäude dem villico & ad ejus allodium, und er hat auch dieses mit Gesetzen und Observanzen der benachbarten Churhannoversischen Provinzen nachgewiesen.

Eben so verordnet die Königlich Preussische Minden- & Ravensbergische Eigenthumsordnung Cap. 10. §. 4. die Taxation der auf der Stätte befindlichen Gebäude bey strittigen Brautschaff-Regulirungen.

Ferner sagt Danz in der angeführten Schrift 5. B. P. 371.

„Anders verhält es sich aber ztens mit den, unter guthherrlichen Vorwissen und Bewilligung auf die Hoffstätte gesetzten Gebäulichkeiten; denn diese müssen dem Colono nach geendigter Pacht gegen einen billigen Anschlag allerdings vergütet werden.“